

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

Aktenzeichen LSG-NDS-2022-02-EA-SB,

wird vom Antragstellenden beantragt:

Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung des Eilverfahrens auf Feststellung, dass § 1.3¹ der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland gültig ist und eine Landesgeschäftsstelle in den Stadtgrenzen der Landeshauptstadt Hannover sein muss,

hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 30.05.2022 durch den Richter Phil Höfer, den Richter Mattis Glade und den Richter Melano Gärtner entschieden:

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichenzusatz -SB am Ende.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. der aktuellen Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts Niedersachsen Phil Höfer und als weitere Richter Melano Gärtner und Mattis Glade.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.
6. Das Verfahren wird nach § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO an das Bundesschiedsgericht verwiesen.

I. Sachverhalt

Am 21.05.2022 reicht der Antragstellende beim LSG NDS einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung ein. Am 23.05.22 befusste sich das Schiedsgericht auf seiner Sitzung mit dem Antrag und eröffnete diesen nicht. Mit E-Mail vom 24.05.2022 reichte der Antragstellende sofortige Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss beim Landesschiedsgericht NDS ein.

¹Satzung LV NDS - § 1 Abs. 3 LS NDS

II. Begründung

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen ist erstinstanzlich zuständig, § 13a Abs. 1 SGO.

1.

Der Antragstellende bekam die Gelegenheit seine sofortige Beschwerde nachzubessern, da es dem Antrag an einer Begründung fehlte und der Antragstellende auch keine nachreichte trotz Hinweis und Fristsetzung. Damit kann das Gericht dem Antrag keine Abhilfe verschaffen und verweist die sofortige Beschwerde an das Berufungsgericht nach § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO. Das Berufungsgericht ist das Bundesschiedsgericht.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Abweisungsbeschluss sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

Phil Höfer

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis Glade